

A n t r a g
des

GEMEINSAMEN VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES und KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesbeschluß vom 19. Juli 1969 über die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ. FFG.); Beharrungsbeschluß.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der am 19. Juli 1969 vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß über die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ.FFG.) wird gemäß Art. 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 3.) Die Landesregierung wird ferner aufgefordert:
 1. bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß diese zur Klärung der verfassungsrechtlichen Kompetenz einen auf Art. 138 Abs. 2 B.-VG. gestützten Antrag mit dem Begehren an den Verfassungsgerichtshof stellt, dieser möge feststellen, ob die gesetzliche Regelung der Materie "Hilfeleistung im Falle von Notlagen" im Sinne der zur Begutachtung versendeten Gesetzentwürfe der NÖ. Landesregierung,

Zl.VI/9-F-16/75-1968 vom 29.10.1968 und Zl.VI/9-F-16/85-1969 vom 11.3.1969, ein Akt der Gesetzgebung ist, der gemäß Art. 10 bis 15 B.-VG. in die Zuständigkeit des Bundes oder in jene der Länder fällt, und

2. für den Fall, daß sich die Bundesregierung nicht ehestens bereit findet, einen Antrag nach Z.1 zu stellen, selbst nach Art. 138 Abs. 2 B.-VG. vorzugehen."

Dr. Brezovszky
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Laferl
Obmann des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Mantler
Berichterstatter.